

Reglement der Ortsgemeinde Goldach über den Alters- und Gesundheitsfonds

Der Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Goldach erlässt gestützt auf Art. 13 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 sowie auf Art. 26 der Gemeindeordnung vom 18. März 2011 folgendes

Reglement über den Alters- und Gesundheitsfonds

Art. 1 Entstehung

Der Alters- und Gesundheitsfonds wird aus dem Vermögen des bisherigen Altersbeihilfefonds für Goldacher Ortsbürger sowie aus dem Vermögen des bisherigen Fürsorge- und Invalidenfonds für Goldacher Ortsbürger gebildet.

Art. 2 Finanzierung

Der Alters- und Gesundheitsfonds wird geüfnet durch:

- Zuwendungen, Schenkungen, Legate;
- Einlagen aus der laufenden Rechnung (Krediterteilung im Rahmen des Voranschlages);
- Zinserträge.

Art. 3 Zweck

Der Alters- und Gesundheitsfonds der Ortsgemeinde Goldach bezweckt die Unterstützung von Projekten im Bereich Alter und Gesundheit zugunsten der Einwohnerinnen und Einwohner von Goldach.

Art. 4 Frist und Verfahren

Gesuche für Projekte des Folgejahres sind dem Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Goldach bis 30. November schriftlich einzureichen.

Art. 5 Entscheidung

Der Verwaltungsrat prüft, ob die Voraussetzungen zur Unterstützung eines Projekts im Bereich Gesundheit und Alter gegeben sind und entscheidet über die Höhe des Unterstützungsbetrages.

Art. 6 Zuständigkeit

Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Der Verwaltungsrat vollzieht die Auszahlungen im Rahmen der bewilligten Kredite.

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

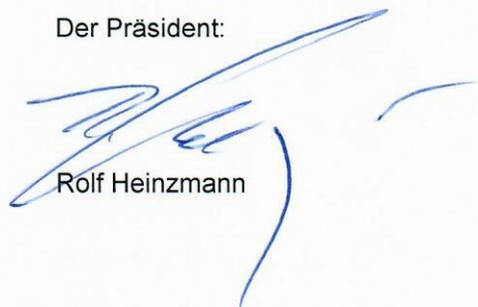
Das Reglement über den Altersbeihilfefond für Goldacher Ortsbürger vom 27. Dezember 1969 und das Reglement über den Fürsorge- und Invalidenfond für Goldacher Ortsbürger vom 27. Dezember 1969 werden aufgehoben. Dieses Reglement tritt nach Ablauf des unbenutzten Referendums in Kraft.

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Goldach erlassen am 20. März 2018.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 26. März 2018 bis 5. Mai 2018.

Vom Verwaltungsrat der Ortsgemeinde Goldach nach Ablauf des unbenutzten Referendums in Kraft gesetzt per 1. Juni 2018.

Der Präsident:



Rolf Heinzmann

Die Ratsschreiberin:



Ursula Kehl